



## **Begründung:**

Gebühren für reisemedizinische Beratungen

Die Kreisverwaltung Uckermark bietet im Rahmen ihrer Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung des Landkreises Uckermark reisemedizinische Beratungen an.

Reisemedizinische Beratungen sind Bestandteile der Präventionsarbeit im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Gegenwärtig existiert keine Rechtsgrundlage, um für die damit verbundene fachspezifische Leistung eine Gebühr zu erheben.

Diese Rechtsgrundlage soll mit der Erweiterung des Gebührenkatalogs der Verwaltungsgebührensatzung um den Punkt 5. (Gebühren für reisemedizinische Beratungen) geschaffen werden.

Die Gebühr sowohl zu 5.1 als auch zu 5.2 soll aus einer zeitbezogenen Gebühr für den mit der Leistung verbundenen personellen Aufwand bestehen.

Die Gebühr basiert auf den Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach dem Modell der KGSt.

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark**

Auf Grund

- des § 5 Abs.1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S.34),
- in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174 ff.),

hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark, beschlossen vom Kreistag am 26. Januar 2000 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr.2/2000 vom 28.02.2000),  
geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark, beschlossen vom Kreistag am 4. April 2001 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 2/2001 vom 15.05.2001),  
geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark, beschlossen vom Kreistag am 2. April 2003 ( Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 3/2003 vom 11.04. 2003),  
wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

In der Anlage (Gebührentarif) wird folgende Nr. 5 angefügt:

#### **5. Gebühren für reisemedizinische Beratungen**

Für reisemedizinische Beratungen werden folgende Gebühren erhoben:

5.1	Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Facharzt) je angefangene viertel Stunde	12,92 €
5.2	Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Arzthelferin) je angefangene viertel Stunde	6,92 €

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz  
Landrat